

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2019

Nr. 2019/916

Änderung der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen (VAS)

1. Erwägungen

§ 5^{bis} Absatz 1 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen (VAS) vom 19. Oktober 1998¹⁾ sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis über alle beaufsichtigten klassischen und öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Geltungsbereich der VAS führt. Das Verzeichnis enthält Name, Sitz und Zweck der Stiftungen sowie das Datum der Errichtung der Stiftung und der Aufsichtsübernahme. Gemäss § 5^{bis} Absatz 3 ist das Verzeichnis öffentlich und wird im Internet publiziert. Die Stiftung kann schriftlich beantragen, dass die im Verzeichnis erfassten Daten der betreffenden Stiftung nicht an Dritte bekannt gegeben werden.

Das in § 5^{bis} Absatz 3 im zweiten Satz verfasste Vetorecht der Stiftung wurde per 1. Januar 2009 neu eingefügt. Weshalb das Vetorecht eingefügt wurde, lässt sich dem dazugehörigen RRB Nr. 2008/2315 vom 16. Dezember 2008 nicht entnehmen.

Die im Verzeichnis publizierten Daten umfassen ausschliesslich den Namen, den Sitz, den Zweck und das Errichtungsdatum bzw. das Datum der Aufsichtsübernahme der Stiftung; allesamt Daten, welche im Handelsregister ohnehin jedermann frei zugänglich sind. Es besteht folglich kein schützenswertes Interesse der Stiftungen daran, dass diese Daten nicht im Rahmen eines Verzeichnisses im Internet publiziert werden. Vielmehr entsteht aufgrund des Vetorechts sogar ein Mehraufwand bei der Administration des Verzeichnisses. Aus diesem Grund wird das Vetorecht der Stiftung aufgehoben, so dass die in § 5^{bis} Absatz 1 VAS genannten Daten der Stiftungen einheitlich und vollständig publiziert werden können.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 212.152.

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 4810)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
GS, BGS

Veto Nr. 428 Ablauf der Einspruchsfrist: 12. August 2019.

Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)